VERFAHREN

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 27.02.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9/01/159 „Erweiterung Lebenshilfe“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 30.09.2008

gez. S. Lindemann
(Bürgermeisterin)

gez. Pöttker
(Schriftführer)

Der Aufstellungsbeschluss ist am 04.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 30.09.2008

Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.03. bis einschl. 09.04.2008 stattgefunden.

Lübbecke, den 30.09.2008

Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Der Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 14.05.2008 dem Bebauungsplan Nr. 9/01/159 „Erweiterung Lebenshilfe“ zugestimmt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Lübbecke, den 30.09.2008

gez. S. Lindemann
(Bürgermeisterin)

gez. Pöttker
(Schriftführer)

Die Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 9/01/159 „Erweiterung Lebenshilfe“ ist am 20.05.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Lübbecke, den 30.09.2008

Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Die Planunterlagen und die Begründung einschl. Umweltbericht haben in der Zeit vom 28.05. bis einschl. 30.06.2008 bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstraße 2 - 4, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Lübbecke, den 30.09.2008

Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Durch Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW wurde am 11.08.2008 der Bebauungsplan Nr. 9/01/159 „Erweiterung Lebenshilfe“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. den §§ 7 (1) und 41 (1g) GO NRW als Satzung beschlossen.

Lübbecke, den 30.09.2008

Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Der Rat der Stadt Lübbecke hat in seiner Sitzung am 25.09.2008 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den Dringlichkeitsbeschluss vom 11.08.2008 genehmigt.

Lübbecke, den 30.09.2008

gez. S. Lindemann
(Bürgermeisterin)

gez. Kelle
(Schriftführer)

**Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.10.2008 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass die Satzung über den Bebauungsplan nebst Begründung und Umweltbericht während der Dienststunden bei der Stadt Lübbecke, Fachbereich Bauen, Kreishausstr. 2 – 4, öffentlich ausliegt.
Mit der Bekanntmachung ist die Satzung rechtsverbindlich geworden.**

Lübbecke, den 06.10.2008

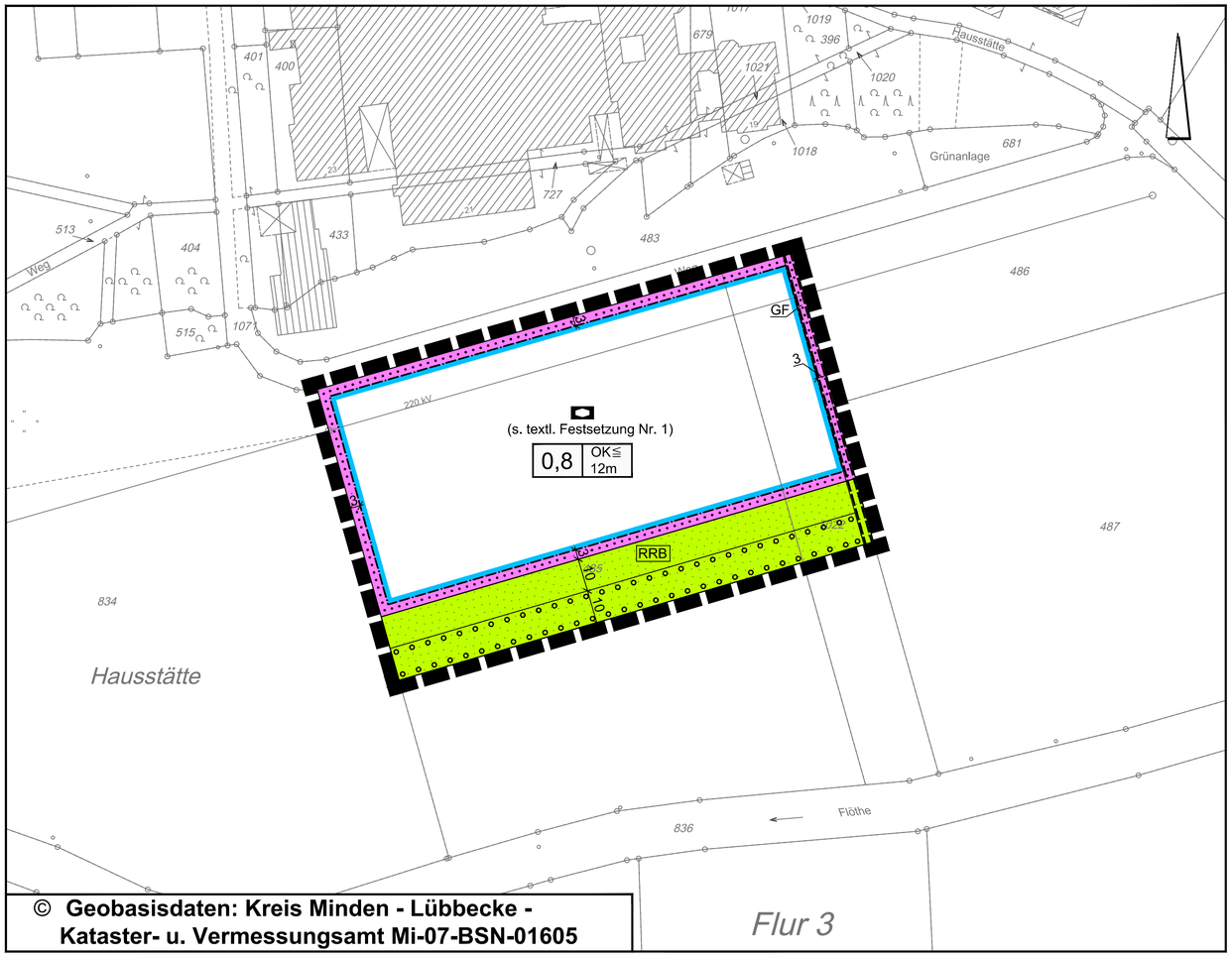
Die Bürgermeisterin

gez. S. Lindemann

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Lübbecke, den

Der Bürgermeisterin



© Geobasisdaten: Kreis Minden - Lübbecke - Kataster- u. Vermessungsamt Mi-07-BSN-01605

Rechtsgrundlagen

1. **Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit geltenden Fassung.**
2. **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (SGV. NW. 232), in der derzeit geltenden Fassung.**
3. **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (SGV. NW. 2023), in der derzeit geltenden Fassung.**
4. **Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der derzeit geltenden Fassung.**
5. **Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).**

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
Stand:
Die Festlegung der Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den

Textliche Festsetzungen

1. Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB sind „Produktions- und Dienstleistungsbetriebe für berufliche und soziale Ausbildung, Rehabilitation und Integration“ zulässig.
2. Die im Planteil eingetragene maximale Oberkante der Gebäude gemäß § 16 (2) Nr. 4 BauNVO bezieht sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der Straße Hausstätte, gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. In Ausnahmefällen kann diese Höhe für untergeordnete Bauteile (z.B. Antennenanlagen, Satellitenempfangsanlagen, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) gemäß § 16 (6) BauNVO überschritten werden.
3. Gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB ist die festgesetzte Grünfläche vollständig mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der Anteil der zu pflanzenden Bäume 1. und 2. Ordnung soll ca. 12 –15 % betragen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten, Ausfälle sind zu ersetzen.
4. Innerhalb der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung „RRB“ ist ein den wasserwirtschaftlichen Anforderungen entsprechendes Regenrückhaltebecken anzulegen.
5. Das Geh- und Fahrrechts wird zugunsten der Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 485 und 1022 der Flur 3 festgesetzt.

Hinweise

(1)

Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) sind bei Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.“

(2)

Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde des Kreises zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

2. Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

OK≦12m — Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen

Flächen für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung:

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

9. Grünflächen

Private Grünfläche

RRB — Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen oder Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

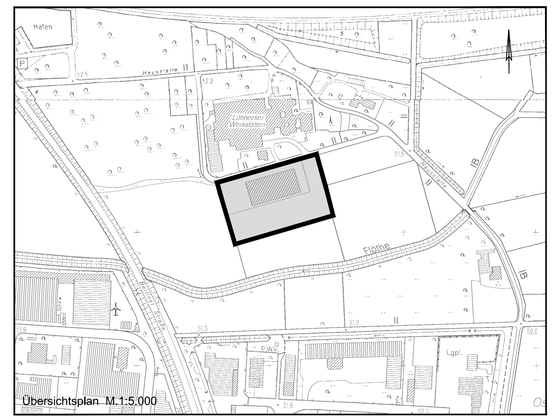
15. Sonstige Planzeichen

GF — mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

STADT LÜBBECKE
KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Bebauungsplan Nr. 9/01/159
"Erweiterung Lebenshilfe"



25. September 2008 — M 1 : 1.000

NWP · Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1
Postfach 3867
Telefon 0441/ 97174-0
Internet: www.nwp-ol.de

· Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
· 26121 Oldenburg
· 26028 Oldenburg
· Telefax 0441/97174-73
· Email: info@nwp-ol.de